Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 33

Rubrik: Obligatorische Berufsgenossenschaften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



an die

Seftionen des Schweizerischen Gewerbevereins.

Werte Bereinsgenoffen!

Die eibgenöffischen Rate haben befanntlich am 15. Oftober ein "Bundesgefet betreffend bie Erwerbung und ben Betrieb bon Gifenbahnen für Rechnung bes Bundes und bie Dr= ganisation ber Bermaltung ber ichmeizer. Bundesbahnen" erlaffen, über welches vorausfichtlich bas Schweizervolk abguftimmen berufen fein wirb.

Diefes Bundesgefet ift von großer, volkswirtschaftlicher Bebeutung. Es hat beshalb ber Centralvorftand bes Schweizer. Gewerbevereins in feiner Sigung vom 25. Oftober für zwedmäßig befunden, feine Stellungnahme zu bemfelben

gu prüfen und fundzugeben.

Der Gewerbeftand wird in ber Wahrung feiner eigenen Intereffen gegen bie Berftaailichung produktiver Betriebe grundfätlich Opposition erheben muffen. Die vorliegende Frage läßt jeboch eine Ausnahme biefer Regel gu. Denn es hanbelt fich ja bei ber Erwerbung und beim Betrieb ber Eisenbahnen burch ben Bund nicht um Monopolifierung eines produktiven Gewerbes, sondern um das wichtigfte Berkehrsmittel ber Gegenwart und Zukunft, bas in gleicher Beife wie die öffentlichen Strafen, Boften, Telegraphen u.f.w.

auch wenn basfelbe nicht alle billigen Erwartungen befriedigt, aus voller Ueberzeugung eine Reihe von Berbefferungen und Erleichterungen ber allgemeinen Berkehrsverhältniffe, insbesondere eine Berabsetung ber Bersonen- und Gutertarife, welche wie den übrigen erwerbenden Klaffen namentlich auch bem einheimischen Bewerbeftand ju gut tommen werben.

Bon biefen rein wirtschaftlichen Beweggrunden ausgehend, und in ber bestimmten Erwartung, daß bie Bunbesbahnen in einer vor allem den Intereffen des Gewerbes und handels bienenden Wetfe verwaltet werben follen, hat ber Central= borftand einstimmig beschloffen, seine Sektionen einzulaben, fie möchten in ihren Rreifen nach beften Rraften für bie Annahme des Gefetes betreffend Erwerbung ber Gijenbahnen mirfen.

Mit freundeibgenöffischem Gruß!

3m Auftrag bes Centralborftanbes. Der Gefretär: Der Brafident: Werner Rrebs. 3. Scheibegger.

Obligatorifche Berufsgenoffenschaften.

Bas ift unter obligatorifchen Berufsgenoffenschaften gu perfteben ?

Diefe Frage beantwortet bie "Schweizer. Schreinerzig." am furzesten bamit, daß fie fagt: die obligatorischen Berufs

genoffenschaften sind Gewerbeverbände, beren Beschlüsse, insofern sie nicht gegen allgemeine Landesgesetze oder gegen das Wohl der Allgemeinheit verstoßen, gesetzliche Kraft ershalten, und somit von allen Berufsgenossen der gleichen Branche eingehalten werden mussen.

Wenn unter gegenwärtigen Berhältniffen auch ber beftorganifierte Berufs- ober Meifterverband in befter Abficht und nach reiflichfter leberlegung und Beratung befchließt, biefe ober jene Ufance für feine Mitglieder einzuführen, fagen wir puntto Lohn, Arbeitszeit, Rechnungsftellung, Berechnung 2c., und fogar feine Mitglieber unter hohen Bugen verpflichtet, biefe Beschluffe einzuhalten und burchzuführen, und wenn man allgemein die vollständige Ueberzeugung hat, bag biefe Befchluffe zum Nugen aller Berufsgenoffen maren, nämlich wenn fie auch von allen gehalten murben, fo haben fie boch nicht nur teinen Wert, sobalb nicht alle, ober oft auch nur ein einziger Meifter fich nicht an bie Befchluffe haltet, oder gegen dieselben handelt. Ja, gar oft konnen Diefelben für manchen Meifter eine brückenbe Laft werben, wenn fein Nachbar in eigenfüchtiger Weife bie Lage gu feinem Borteil auszunüten fucht.

Burbe aber ein Gesetz bestiehen, das solchen Beschlüssen, welche sowohl von der Mehrheit der Arbeitgeber, wie von der Mehrheit der Arbeitnehmer einer Branche angenommen worden ist, nun allgemeine Gesetzeskraft verleiht, so könnte gewiß manches geschaffen werden, das allen Berufsgenossen zum Auten, niemanden aber zum Schaden gereichen würde.

Nach ben Poftulaten Scheibegger ist für jede Berufsart die Einführung der Berufsgenossenschaften fakultativ. Glaubt eine Berufsart, die obligatorische Berufsgenossenschaft passe nicht für sie, so braucht sie dieselbe auch nicht einzusühren. Es braucht für die Einführung die Zustimmung der Mehreheit der Genossen nicht nur von Seite der Arbeitzeber, sondern auch von Seite der Arbeitzeber, sondern auch von Seite der Arbeitzeber und die Mehrheit der Arbeitzeber und die Mehrheit der Arbeitzeben und war in getrennten Gruppen, die Einführung der Genossenschaft beschlossen hat, so ist die Mitgliedschaft obligatorisch, und haben deren Beschlüsse für alle Berufsgenossen gesetzliche, bindende Kraft.

Sollte sich bann die Sache nicht bewähren, so kann jeder Beruf seine Genoffenschaft wieder aufheben auf gleichem Wege, wie sie gegründet worden ist. Man verlangt also vom Bunde d. h. vom Gesetzgeber nur ein Gesetz, welches die Grundlage zur Organisation der Berufsgenoffenschaften gibt. Das Feld der Thätigkeit soll jeder einzelnen Berufssgenossenschaft überlassen bleiben; d. h. es soll jede Berufssgenossenschaft überlassen bleiben; d. h. es soll jede Berufssgenossenschaft daszenige eins und durchführen, was sie für ihren speziellen Beruf zwedmäßig, notwendig, nützlich und opportun sindet. Denn was für den einen Beruf gut und nützlich, kann für den anderen überssüssig und schädlich sein. Deshalb ist es unmöglich, ein allgemeines Gewerbegesetz für alle Berufsarten zu schaffen.

. Uebrigens können nach ben aufgestellten Poftulaten Uebergriffe ber Berufsgenoffenschaften, die gegen Gesetz ober di Allgemeinheit verstoßen würden, nicht vorkommen, da alle bindenden Beschlüffe ber Genehmigung einer prüfenden Oberbehörde bedürfen, welcher als letzte Instanz der Bundeserat vorsteht.

Betrachten wir nun auch noch bie Aufgaben, welche biefen Berufsgenoffenichaften zugewiesen werben fonnen.

- 1. Betr. die Lehrlinge: Regelung bes Lehrlingswesens; Ausbildung der Lehrlinge; Lehrzeitdauer; Normalzahl der Lehrlinge. Hier allein schon wäre ein weites Feld zu besarbeiten, um wieder beffere Ordnung in die Verlotterung hinein zu bringen.
- 2. Betr. Arbeiter: Verhältnisse betr. Arbeitslohn und Arbeitszeit; Aufstellungen von gemeinsamen Werkstattordnungen; Bekämpfung von Ausschreitungen; Arbeitsnachweiß; Fürsorge für Kranke, Invalide und Arbeitslohn; Verhinderung von Streiks 2c.

- 3. Betr. die Kundschaft: Festsetzung allgemeiner Grundstäte im Verkehr mit der Kundschaft; Regelung des Kreditwesens; sofortige oder vierteljährliche Rechnungsstellung; Bestimmungen von Minimalansähen für die Untosten bei der Preisberechnung; Normen betr. das Submissionswesen; Berhinderung von Preisunterbietungen; Schutz gegen unslautern Wettbewerb; Besetsigung der Standesehre 2c.
- 4. Im allgemeinen: Festsetzung allgemeiner Grundsätze im Seschäftsbetrieb; Bekämpfung ber verschiedenen Mißstände; Hebung der allgemeinen Berufsbildung; Bertretung gemeinsamer Berufsinteressen vor Gericht, vor den Administrativ-Behörden, so auch bei zu vergebenden Arbeiten, Handewerkerbanken; Untersuchung und Erprobung neuer Ersindungen und Erfahrungen, Materialien 2c. Schutz gegen Ausbeutung durch Lieferanten; gewerbliche und Rechtsqutachten 2c.

Es ware natürlich Sache jeber einzelnen Berufsgenoffensichaft, von diesen Aufgaben diejenigen durchzusühren, die sie für sich als notwendig, nüglich und opportun fände; ebenso wäre es jeder Berufsgenoffenschaft anheimgestellt, auch noch andere Sachen in ihren Wirkungskreis zu ziehen. Soviel ist aber gewiß jedermann einleuchtend, daß diese Aufgaben nur durch Berufsgenossensschaften richtig gelöst werden können, und zwar: Beil alle Berufsgenossenssensensen einer Branche mitmachen, d. h. die bezüglichen von der Oberbehörde genehmigten Beschlüsse halten müßten; und anderseits weil die Erledigung solcher Berufsfragen nur von den wirklichen Fachgenossen auch richtig und praktisch gelöst werden können, während der gelehrteste Jurist und Gesetzgeber eben nur in Theorie macht; Theorie und Praxis aber oft himmelweit von einander geschieden sind.

Verbandswesen.

Handwerker- und Gewerbevereine im Wallis. Rach ber "Gazette du Valais" ift alle Aussicht vorhanden, daß sich die Handwerker- und Gewerbevereine von Sitten, Monthen, Martigny, Loéche und Brieg bemnächft zu einem kantonalen Berbande vereinigen und dem Schweizerischen Gewerbeverein anschließen werden. Das genannte Blatt empsiehlt allen Interessenten den Beitritt in diese nüglichen Vereine.

Sandwerter und Gewerbeverein Interlaten. In seiner letten Sitzung hat der Borstand dieses Bereins neben den ordentlichen Geschäften auch sein dießjähriges Winterarbeitsprogramm aufgestellt. Aus demselben dürften folgende Nummern die Bereinsmitglieder interessieren:

- 1. Stellungnahme bes Gewerbestandes im Böbeli zur hier sich nach und nach entwickelnben Schmutkonkurrenz seitens italienischer Sanbelsleute.
 - 2. Streifmefen im engern Oberlande.
- 3. Borbereitung auf die tant. Gewerbeausstellung in Thun unter Berudfichtigung bes Gewerbes im engern Oberlande.
 - 4. Gibgen. Unfall= und Rrantenverficherung.

Der Berband der englischen Maschinenfabrikanten hat folgende Beschlüffe gefaßt: 1 Rein Gewerkvereinler foll in Butunft in den Fabrifen der Mitglieder bes Berbandes angeftellt werben. 2 Nur folche Arbeiter follen Beschäftigung erhalten, welche ber Berficherungsanftalt bes Berbandes beitreten. 3. Gin Arbeiter, welcher versucht, eine neue Arbeiter= organisation zu ichaffen, soll auf bie ichwarze Lifte geset und ihm bie Beschäftigung in allen Fabriten bes Berbanbes unmöglich gemacht werden. 4. Diejenigen Firmen, welche bem Berbande fernbleiben, follen dafür gu bugen haben. 5. Der Berband will fich feinerlei ichiedsgerichtlichen Enticheibung fügen, weil jeder unparteiische Borfigende einer Konfereng jedenfalls den Arbeitern Ronzeffionen machen würde. 6. Die Arbeitersperre foll so lange fortgefett werben, bis ber Gewerkberein fich zu Tobe geblutet hat. — Die Offeneren unter ben Fabritanten ertlaren, fie hatten icon fo große Opfer gebracht, bag bon einem Bergleiche jest nicht mehr die Rebe fein tonne.